



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat zu Paderborn

Schneider, Franz Egon

Paderborn, 1905

Anhang.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29379

Anhang.

Stiftungen und Urkunden.

I.

Die mit dem Knabenseminar verbundenen Studienstiftungen.

1.

Stiftung Schumacher.¹⁾

Der Pfarrer Joseph Alex Schumacher in Verne hat in dem Nachtrage vom 9. November 1849 zu seinem Testamente verordnet, daß sein Bruder und Erbe, der Propst Franz Schumacher zu Paderborn, aus seiner Nachlassenschaft eine Stiftung zur Unterstützung von Jünglingen errichten solle, die an den Lehranstalten in Paderborn studierten, um sich zum Eintritt in den geistlichen Stand vorzubereiten. Demgemäß hat letzterer am 17. Oktober 1850 die von seinem Bruder gewollte Studienstiftung ins Leben gerufen und der Bischöflichen Behörde 7 namentlich bezeichnete Kapitalien im Gesamtbetrage von 2200 Talern überwiesen. Dabei stellte er folgende Bedingungen:

- a) Die Stiftung soll eine rein kirchliche sein und einzig unter der Aufsicht und Leitung der Bischöflichen Behörde zu Paderborn stehen.

¹⁾ Von Seiten des Staates durch Königl. Kabinettsordre vom 14. Januar 1851, seitens des Bischöfl. Generalvikariats am 17. Februar desselben Jahres genehmigt.

- b) Von den Zinsen der Stiftung soll 2 oder 3 katholischen Jünglingen, die an den Paderborner Anstalten studieren, um sich auf den geistlichen Stand vorzubereiten, ein Stipendium bewilligt werden, dessen Höhe die Bischöfl. Behörde festsetzt. Die Jünglinge sollen dem mittleren Stande angehören.
- c) Die betreffenden Knaben müssen gesund, dem Körper nach wohlgebildet und ehelicher Abkunft sein, aus einer ehrbaren Familie stammen, sich auszeichnen durch einen guten Charakter, religiöse Gesinnung und sittlichen Wandel. Sie müssen wenigstens mittelmäßige Anlagen besitzen, gepaart mit Fleiß und Lust zum Studium; sie müssen auch Beruf zum geistlichen Stande zeigen. Wer nur mittelmäßige, jedoch hinreichende Talente besitzt, aber wegen seines besseren Charakters, seiner größeren Sittreinheit und religiösen Gesinnung zu der Hoffnung berechtigt, daß er künftig ein guter Geistlicher sei, soll den Vorzug vor andern haben, die zwar größere Talente verraten, aber im übrigen nachstehen.
- d) Wer ohne die Absicht, Theologie zu studieren, ein Stipendium bezieht, ist zum Ersatze verpflichtet, nicht aber der Schüler, der seinen früheren Entschluß, Geistlicher zu werden, ändert, wenn er hiervon zeitig bei der geistlichen Behörde Mitteilung macht.
- e) Die Stipendien werden stets auf ein Jahr und wider-
rücklich bewilligt. Es kann jedoch einer während seiner ganzen Studierzeit in Paderborn bis zum Eintritte ins Priesterseminar im Genusse der Wohlthat bleiben. Ausnahmsweise ist es auch gestattet, daß einem Geistlichen oder einem Aspiranten des Priesterstandes, der außerhalb Paderborns auf einer Universität philologischen Studien sich widmet, für ein oder zwei Jahre ein Stipendium verliehen werde, vorausgesetzt, daß sein geistlicher Beruf dadurch nicht gestört wird.
- f) Wenn keine unvermeidlichen Hindernisse eintreten, sollen die Jünglinge gehalten sein, täglich eine heilige Messe zu hören, monatlich die heiligen Sakramente zu empfangen,

für die Erhaltung und Erhöhung der Kirche, besonders auch für ihre Wohltäter zu beten.

g) Die Bischöfliche Behörde vergibt nach vorheriger Beratung in einer Vikariatsitzung die Stipendien frei und nach eigenem Ermessen, nachdem sie sich von den geistlichen Lehrern des Gymnasiums einige Knaben hat vorschlagen lassen, ohne jedoch an diesen Vorschlag gebunden zu sein. Findet sie es gut, so können Schüler aus den Pfarreien Berne und Salzkotten einigermaßen berücksichtigt werden.

h) Solange in Paderborn das Knabenseminar besteht, können die jährlichen Einkünfte der Stiftung dieser Anstalt überwiesen und für sie verwendet werden. Von dieser Befugnis soll die Bischöfliche Behörde Gebrauch machen, da der Zweck der Stiftung auf keine andere Weise so gut erreicht werden kann. Doch darf das Kapitalvermögen der Stiftung nicht mit dem Vermögen des Knabenseminars vermengt, sondern muß stets abgesondert von ihm verwaltet werden, damit, wenn das Knabenseminar aufgehoben oder verlegt werden sollte, die Stiftung in Paderborn bei den höheren Lehranstalten bestehen bleibt und verwendet werden kann.

Nach und nach hat der Propst Franz Schumacher obige Stiftung durch Geschenke so verbessert, daß sie sich verdreifacht hat. Im Jahre 1880/81 belief sich ihr Kapital auf M. 19 842; die jährlichen Zinsen betragen M. 781,47. Nach Abzug der Verwaltungskosten blieben jährlich M. 690 zu Stipendien für Studierende übrig. Bis zur Auflösung des Knabenseminars und nach seiner Wiedererrichtung flossen ihm die jährlichen Einkünfte zu. Während der Zeit des Kulturkampfes genossen Schüler des Gymnasiums in Paderborn die Stipendien.

2.

Stiftung Kurze.

Der Generalvikariatsregistrator Kurze zu Paderborn hat am 7. Dezember 1853 dem Knabenseminar eine österreichische

Metallique-Obligation von 1000 Gulden geschenkt mit der Erklärung, es sei sein Wunsch, daß, wenn unter seinen Anverwandten künftig ein Jüngling sich finden sollte, der Lust zum geistlichen Stande hätte und ins Knabenseminar einzutreten wünschte, dieser bei gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten vor andern berücksichtigt werde. Sollte aber die Anstalt aufgehoben oder von Paderborn verlegt werden oder seiner jetzigen Bestimmung nicht mehr entsprechen, so sollten die jährlichen Zinsen des geschenkten Kapitals den höheren Bildungsanstalten Paderborns (Gymnasium und philosophisch-theologische Fakultät) zugute kommen, und die Bischöfliche Behörde darüber zu verfügen haben.

Am 24. Dezember 1854 hat Kurze unter denselben Bedingungen noch zwei andere österreichische Staatsschuldverschreibungen, jede von 1000 Gulden, zur Verbesserung seiner vorerwähnten Stiftung geschenkt, dieses Mal mit dem Zusätze, der jedesmalige Präses des Knabenseminars solle für seine verstorbenen Eltern und Geschwister, für ihn selbst und seine lebenden Angehörigen alljährlich gegen ein angemessenes, aus den Zinsen seiner Stiftung zu entnehmendes Stipendium eine heilige Messe¹⁾ lesen, der die Zöglinge des Alumnates beiwohnten.

Nach der Auflösung der Anstalt hat der Staatskommissar Himly das Kapital als eine für sich bestehende Stiftung vom Vermögen des Knabenseminars getrennt verwalten lassen und die Zinsen zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums zu Paderborn verwendet.

Die Zinsen belaufen sich nach Abzug aller Verwaltungskosten auf ungefähr M. 160.

3.

Die Propst Böcklersche Stiftung.²⁾

Der im Jahre 1868 verstorbene Pfarrpropst Karl Böckler zu Belecke hat in seinem Testament vom 29. Januar 1868 das „Bischöfliche Knaben- und Studenten-Konvikt, jetzt Semi-

¹⁾ Nach Anordnung des Generalvikariats muß diese Messe am 4. November jeden Jahres vom Präses gelesen werden.

²⁾ Genehmigt durch Königl. Kabinettsordre vom 17. Mai 1869 und im selben Jahre vom Bischof angenommen.

narium Liborianum genannt“, zum Universalerben seiner ganzen Hinterlassenschaft eingesetzt. Von den vielen Bestimmungen seien hier die hauptsächlichsten hervorgehoben:

Sein Nachlaß soll nicht unauflöslich mit den übrigen Fonds des Knabenseminars verbunden sein, sondern zu einer den Namen „Propst Böcklersche Stiftung“ tragenden Studienstiftung eingerichtet werden; es soll darüber immer eine besondere Rechnung gelegt werden, damit „im Falle der Suppression oder unkirchlichen Veränderung des Konvikts“ die Renten in der unten näher angegebenen Art verwendet werden können. Deshalb soll auch in jedem fünften Jahre dem Pfarrer ad St. Nicolaum zu Rütthen (dem Geburtsorte des Propstes) die Abschrift einer Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung mitgeteilt werden, damit seine (des Propstes) Blutsverwandten über die Verwendung der Stiftung in Kenntnis gehalten werden. (§ 1.)

„Die Renten und Zinsen (abgesehen von den in § 3 des Testaments angegebenen Legaten an die Blutsverwandten des Propstes) sollen zur Unterstützung der in dem genannten Seminario Liboriano, womit ich auch das vom Bischof Konrad Martin gegründete sogenannte theologische Konvikt verbinde, studierenden Jünglinge verwendet werden. Wenn sich fromme, nach den Statuten der Anstalt qualifizierte Studiosen aus der Deszendenz meiner Familie künftig zur Aufnahme melden, so w ü n s c h e ich, daß selbe sobald als möglich berücksichtigt und ihnen nach Erwägung ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse zur Bestreitung der in jenen Anstalten erforderlichen ganzen oder teilweisen Kosten eine gewisse Summe von den Renten meiner Stiftung zugewendet werde.“

„Nach § 9 der jetzigen Seminar-Statuten können zum geistlichen Stande keinen Beruf fühlende Jünglinge nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Bischofs darin wohnen.“

„Sollten aus der Deszendenz meiner Schwestern dergleichen Jünglinge eine solche ausnahmsweise Aufnahme nachsuchen bei dem Genusse meiner Stiftung, so will ich dieselben auch hiermit empfehlen, in der Erwägung, daß recht kirchlich gebildete Laien oft mehr nützen als selbst Geistliche, die amtshalber auftreten müssen.“

„Auch fähige und gesittete Studiosen aus Belege und Rütthen will ich zur Aufnahme empfehlen.“

„Zugleich drücke ich hier den Wunsch aus, daß allen Jünglingen, denen die Wohlthaten meiner Foundation zuteil werden, aufgegeben werde, täglich, solange der Genuß dauert, die Kollekten ex missa defunctorum: Deus veniae largitor und fidelium Deus für mich und alle Wohltäter der Anstalt abzubeten, wenn es nicht von allen Zöglingen des Konvikts und Seminars¹⁾ gemeinschaftlich geschehen sollte.“ (§ 4.)

„Sollten in der Zukunft an verschiedenen Orten noch mehrere Institute dieser Art oder nach dem Concilium zu Trient geordnete Seminaria puerorum oder andere zur Ausbildung eines römisch-katholischen Priesterstandes dienende Kollegien oder Konvikte im Bistum Paderborn errichtet werden, so kann der Bischof erlauben, daß auch dort aus dieser meiner Stiftung, besonders von meinen studierenden Blutsverwandten, genossen werden darf, selbst außerhalb des Bistums, wenn nur dort eine gute wissenschaftliche, im Sinne der katholischen Kirche geleitete religiöse Erziehung stattfindet.“ (§ 6.)

„Was die eigentliche Verwaltung meiner Stiftung, sei sie nun an das Seminarium Liborianum gebunden oder nach dessen Suppression oder bei nicht erfolgter Annahme eine milde Familienstiftung, betrifft, insbesondere die sichere Anlegung der Kapitalfonds, Vereinnahmung und Verausgabung der Jahresrenten, so soll allein darüber der jeweilige Bischof von Paderborn und sein Domkapitel zu entscheiden haben, und schließe ich alle hemmende Aufsicht und jede Einmischung des Staats und landesherrlichen Behörden in die Verwaltung aus, soweit die Staatsgesetze solches zulassen.“ (§ 8.)

Eine wichtige Bestimmung, die im Jahre 1876 bei der Schließung der Anstalt von großer Bedeutung wurde, enthält der § 7 des Testamentes: „Sollte das von mir zuerst zum Erben eingesetzte Seminarium Liborianum und der Herr Bischof von Paderborn meine Erbeseinsetzung nicht annehmen können oder wollen, obschon der 1855 verstorbene Bischof Franz Drepper wie

¹⁾ Die Gebete werden im Knabenseminar gemeinschaftlich verrichtet.

sein Nachfolger dieses Testament vor gerichtlicher Übergabe gelesen und mit allen Bedingungen genehmigt haben, so ernenne ich zu Erben meinen Bruder Joseph Böckler, dormalen Pfarrer in Letmathe, und meine hier wohnende Schwester Witwe Justizrätin Seißenschmidt geborene Bernardine Böckler, um unter Zuziehung meines Schwesterohns, des Kreisrichters Friedrich Karl Luigs in Ahlen, von der Substanz meines Nachlasses eine Stiftung zu errichten, aus der dann bloß Söhne und Töchter der Familie in katholisch-kirchlichen Instituten erzogen werden, und die dann von einem Familienvorstand verwaltet wird."

Als das Knabenseminar im Jahre 1876 geschlossen worden war, klagte der Pfarrer Joseph Böckler zu Letmathe gegen den Königlichen Kommissar für die Bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Paderborn, Regierungsrat Himly, auf die Herausgabe des ganzen Stiftungskapitals behufs Errichtung der im § 7 des Testamentes erwähnten Familienstiftung zuerst bei dem Kreisgericht in Paderborn und in zweiter Instanz bei dem Appellationsgericht daselbst, wurde aber in beiden Instanzen durch gleichförmige Erkenntnisse (des Kreisgerichtes vom 28. Mai 1878 und des Appellationsgerichtes vom 17. Januar 1879) abgewiesen. Beide Gerichte gründeten ihre Entscheidung darauf, daß der im § 7 vorgesehene Fall nicht eingetreten sei und nicht mehr eintreten könne, da der Bischof mit Genehmigung des Staates die Erbeseinsetzung angenommen und die im § 1 des Testamentes verordnete, von dem Vermögen des Knabenseminars getrennte „Propst Böcklersche Stiftung“ errichtet habe, deren Verwaltung nach § 8, auch selbst nach der Schließung des Knabenseminars, dem Bischöfe, jetzt dem Königlichen Kommissar Himly zustehe. In dem Erkenntnisse des Appellationsgerichtes heißt es: Wenn das Testament im § 1 noch besondere Vorschriften für den Fall der Unterdrückung des Seminarium Liborianum nach erfolgtem Erbschaftsantritte enthalte, so gingen diese Bestimmungen bloß dahin, daß in diesem Falle die Revenüen der Stiftung nicht demjenigen, welcher dem Seminar per universitatem succediere (also namentlich nicht dem Fiskus), sondern den Familiengliedern des Testators zufallen sollen; die bereits errichtete Stiftung und deren Verwaltung bleibe nach wie vor bestehen. In der zweiten

Instanz stellte der Pfarrer Joseph Böckler bei der mündlichen Verhandlung den eventuellen Antrag, den Regierungsrat Himly zu verurteilen, vom Jahre 1880 ab die Renten der Stiftung nach § 7 des Testamentes nur zum Besten der Familie Böckler zu verwenden. Das Appellationsgericht wies aber auch diesen Antrag zurück, weil er verspätet eingebracht sei, und der Beklagte sich noch gar nicht geweigert habe, die Revenüen dementsprechend zu verwenden. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Um weiteren Konflikten aus dem Wege zu gehen, suchte der Kapitularkapitel Drobe bald die Genehmigung zur Wiedereröffnung des Seminars nach, welchem Antrage stattgegeben wurde. Damit waren die Ansprüche der Familie Böckler zunichte geworden.

Nach § 5 des Testamentes sind die jährlichen Einkünfte bis zum Ende des Jahres 1880 deductis deducendis zur Verbesserung des Fonds angelegt worden. Die Zinsen beliefen sich nach Abzug der Verwaltungskosten auf M. 7200. Da die Familie des Stifters nach Recht und Billigkeit die Aufnahme ihrer studierenden Söhne in die Anstalt beanspruchen, infolge der Auflösung des Knabenseminars aber nicht erreichen konnte, so wurden ihr vom Jahre 1881 an bis zur Wiedereröffnung des Instituts jährlich M. 450 bzw. 600 für ihre Söhne an den Gymnasien zu Rheine und Paderborn bewilligt. Später wurden die Gymnasiasten aus der Verwandtschaft in das wiedereröffnete Knabenseminar unentgeltlich aufgenommen.



II.

Urkunden.

1.

Hirten schreiben des Bischofs Drepper zur Errichtung des
Knabenseminars.

Franz Drepper,
 durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des heiligen
 Apostolischen Stuhles Bischof von Paderborn,
 Doktor der Theologie,
 der ehrwürdigen Geistlichkeit Unfers Bistums Heil und Segen
 in Christus, dem Herrn.

Die Errichtung von Knabenseminarien ist in der 23. Sitzung der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient den Bischöfen so nachdrücklich empfohlen, und der hohe Wert, den dieselben für die heiligen Zwecke der Kirche haben, ist in unsern Tagen so vielfach besprochen und vielseitig beleuchtet worden, daß ich von meiner ehrwürdigen Diözesangeistlichkeit mich überzeugt halten darf: dieselbe wird mit mir den angelegentlichen Wunsch teilen, daß auch unsere Diözese recht bald durch eine Anstalt möge beglückt werden, welche den hohen Zweck hat, dem künftigen Priester-mangel vorzubeugen und eine hinreichende Anzahl mit den erforderlichen Gaben des Geistes und Herzens ausgestatteter und für den geistlichen Stand Neigung verratender Knaben auf eine, ihrem künftigen hohen Berufe entsprechende Weise frühzeitig heranzubilden und zu erziehen. Bereits am Tage meines Bischöflichen Amtsantrittes wurde mir zu meiner nicht geringen Freude die beruhigende und ermunternde Überzeugung geboten, welche rege Teilnahme der Klerus meines Bistums der in Rede stehenden hochwichtigen Angelegenheit widme, da mehrere Dekanate für die eventuelle Er- und Einrichtung eines Knabenseminars mir unaufgefordert bestimmte Geldbeiträge zusicherten, und andere Dekanate mir ebenfalls ihre Bereitwilligkeit aussprachen, zu dem genannten Zwecke hilfreiche Hand zu bieten, sobald ihnen dazu Veranlassung werde geboten sein.

Nachdem ich über das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Knabenseminars für die hiesige ausgedehnte, über 1000 Kuratstellen zählende Diözese zuvor mit meinem Hochwürdigen Domkapitel Rücksprache genommen und dessen beifällige Ansicht erfahren habe, glaube ich, die erforderlichen Einleitungen zur Gründung der in Rede stehenden Anstalt gegenwärtig um so mehr und vertrauensvoller beginnen zu müssen, da das Gelingen des edlen Werkes durch einen nach Gottes Fügung eingetretenen erfreulichen Umstand nicht wenig erleichtert und gefördert worden ist. Eine durch opferwillige Frömmigkeit wie durch den Adel der Geburt ausgezeichnete Dame unsers Bistums nämlich, beseelt von dem Verlangen, alle von Gott ihr verliehenen Gaben zu seiner Ehre und zum Wohle seiner heiligen Kirche zu verwenden, hat nach reiflicher Prüfung sich erboten, nicht nur zur Bestreitung der Kosten eines Knabenseminars einen bedeutenden jährlichen Zuschuß zu gewähren, sondern auch persönlich in demselben die Leitung der gesamten Haushaltsführung zu übernehmen. Diese hat bereits zu diesem Zwecke in dem hiesigen ehemaligen Kapuzinerkloster, welches ich zum Knabenseminar bestimmt habe, Wohnung genommen und mit den vor Eröffnung der Anstalt erforderlichen mannigfachen Vorbereitungen den Anfang gemacht. Indem ich meiner ehrwürdigen Diözefangeistlichkeit dieses erfreuliche Ereignis zur Kenntnis bringe, ersuche ich dieselbe nunmehr angelegentlich, für das neue wichtige Institut, welches wir zum Segen der Diözese zu gründen beabsichtigen, nach Kräften ihr Scherflein beizusteuern; denn wenn auch für dasselbe durch das erwähnte Anerbieten ein bedeutender Vorschub geleistet ist, so bedarf es doch keines näheren Nachweises, daß zur baulichen Einrichtung der Lokalien, zur Beschaffung des bedeutenden Inventars vorzugsweise für den Anfang ein bedeutender Kostenaufwand nötig ist, und ebenso für die Folge die Bestreitung der jährlichen Kosten eines auf 30 bis 40 Knaben berechneten Seminars einen reichlichen Fonds erfordert, für welchen gegenwärtig nur noch der erste Grund gelegt ist. Indes lebe ich der beruhigenden Zuversicht, Gott, der Lenker der Menschenherzen, welcher unser Vorhaben seither so sichtbar segnete, wird demselben auch fernerhin die mildtätige Liebe frommer Seelen zuwenden, und zunächst ist es Eure kirchliche Gefinnung

und treue Beihilfe, auf welche ich rechne, geliebte Mitarbeiter! Es handelt sich um die Gründung einer Anstalt, welche, wie sie auf dem heiligen Boden der Kirche wurzeln, gedeihen und wirken soll, ebenso die unschätzbaren Segnungen, welche durch wahrhaft würdige Priester den Gläubigen vermittelt werden, allmählich über alle Gemeinden unseres Bistums zu ergießen bestimmt ist. Hat der Herr im Dienste der Kirche uns mit zeitlichem Gute gesegnet, so lass'et uns dasselbe im Geiste der Kirche dankbar dieser unserer liebenden Mutter zurückgeben, in welcher Gott uns so überreich begnadigt hat; versaget Eure Unterstützung nicht einer Anstalt, welche Gott zur Ehre, der Diözese zur Zierde und zum Segen, den nach uns Kommenden zur Ermunterung gereichen wird, und welche Euch die beruhigende Bürgschaft gibt, daß es den Gemeinden, denen Ihr in Eurem Leben Eure Liebe und Sorge widmet, nach Eurem Hinscheiden und in spätester Zukunft nicht an treuen und würdigen Seelenhirten fehlen werde. Wenn wir alle, ehrwürdige Brüder und Mitarbeiter, in vereintem Streben und nach dem Maße unserer Mittel für das zu gründende Diözesan-Knabenseminar unser Opfer darbringen, so dürfen wir nicht zweifeln, daß der Lenker aller Dinge unser Bemühen segnen und zum gewünschten Ziele führen werde. Diejenigen Beiträge, welche die Herren Geistlichen für die erste Einrichtung des Knabenseminars, sowie auch diejenigen, welche sie vom Januar 1847 an alljährlich praenumerando zu geben geneigt sind, ersuche ich in die beiliegende Subskriptionsliste einzuzeichnen. Da ich im bevorstehenden Herbst'e womöglich die neue Anstalt zu eröffnen beabsichtige, so ist die baldige Einzahlung der für die erste Einrichtung des Knabenseminars subskribierten Beträge baldigst an den zum Rendanten des Knabenseminars ernannten General-Bikariats-Sekretär Holtgreven hieselbst einzusenden, die Subskriptionslisten aber an mich zurückgelangen zu lassen. Einen Aufruf an die Diözesanen um milde Gaben für das Knabenseminar behalte ich mir später zu erlassen vor, wenn erst die Beiträge der Geistlichkeit ermittelt sein werden.

Was die Einrichtung der Anstalt betrifft, so bemerke ich vorläufig, daß die Knaben, welche nach vorausgegangener sehr sorgfältigen Prüfung ihrer Anlagen in demselben Aufnahme finden,

an dem Unterrichte des hiesigen Gymnasiums teilnehmen werden, und daß die Beaufsichtigung und Förderung ihrer Studien, die Überwachung ihres Wandels und die Leitung ihrer religiösen Übungen durch einen demnächst anzustellenden Geistlichen nach Anleitung der von mir zu erlassenden Statuten erfolgen wird.

Indem ich die Oberaufsicht über das Knabenseminar mir vorbehalte, habe ich zur nächsten Besorgung der mannigfachen, dessen Einrichtung und fernere Wirksamkeit betreffenden Angelegenheiten eine besondere Kommission ernannt, welche aus den Herren: Weihbischof Holtgreven, Generalvikar Boekamp, Seminarregens Domkapitular Schulte und Gymnasialdirektor Ahlemeyer bestehen wird.

Paderborn, den 20. Mai 1846.

Der Bischof
† Franz.

2.

Allgemeine Statuten des Bischöflichen Konvikts für Knaben und Jünglinge als Pflanzschule künftiger Kleriker für das Bistum Paderborn.

§ 1.

Das Konzilium von Trient schreibt in seiner 23. Sitzung, Hauptstück 18, die Errichtung von Seminarien zur Heranbildung der für die Diözese notwendigen Priester in dem Geiste und nach der Anordnung der heiligen Kirche vor. Um dieser Vorschrift zu genügen, zugleich auch um talentvollen Knaben unbemittelter braver Eltern, die Neigung zum geistlichen Stande verraten, eine diesem Stande und den Zeitbedürfnissen entsprechende sittlich-religiöse Erziehung und Bildung zu verschaffen, wird in der Stadt Paderborn ein Konvikt ins Leben treten, das eine angemessene Anzahl von Knaben und Jünglingen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, aus dem Umfange der Diözese aufzunehmen bestimmt ist.

§ 2.

Die aufzunehmenden Knaben müssen einen solchen Vorbereitungs-Unterricht genossen haben, daß sie nach den hierfür be-

stehenden Anforderungen in die Tertia des Gymnasiums zu Paderborn eintreten und in derselben einen besonders guten Fortgang machen können. Solche, welche schon an einer öffentlichen Anstalt studiert haben, müssen dem bessern Drittel ihrer Klasse angehört haben. Gesuche um Aufnahme sind im Laufe des Monats August jeden Js. bei dem Präses des Institutes anzubringen. Denselben müssen Tauf- und Impfscheine, sowie Zeugnisse über unverdorbene Sittlichkeit, Anlagen, Fleiß und Fortschritte beigelegt sein. Die Aufnahme-Prüfung findet demnächst in der ersten Oktober-Woche statt. Die Bewilligung der Aufnahme hat der Bischof, nach vorher eingebrachtem Gutachten des Komitees und Präses, seiner eigenen Entschließung vorbehalten.

§ 3.

Diejenigen, welche ganz unentgeltlich aufgenommen und in allem, in Kost, Kleidung, Wäsche und sonstigen Bedürfnissen aus den zu diesem Zwecke zu begründenden Fonds unterhalten zu werden wünschen, haben sich über ihre gänzliche Vermögenslosigkeit genügend auszuweisen.

§ 4.

Nach den Vermögens-Umständen der Eltern werden auch halbe oder dreiviertel Freistellen erteilt.

§ 5.

Sollten Eltern ihre Knaben dem Institute gegen Bezahlung anzuvertrauen wünschen, so ist dieses unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Muß es Absicht der betreffenden Eltern sein, die Knaben dem geistlichen Stande zu widmen, und müssen letztere Neigung für den gedachten Stand an den Tag legen.
- b) Müssen sie sich in allem den Vorschriften des Institutes zu unterwerfen versprechen.
- c) Für die ganze Verpflegung (ausschließlich der Kleidung, die besonders zu berechnen) wird die Bezahlung für den Monat auf 9 Taler festgesetzt, welche monatlich oder vierteljährig zu leisten ist. Außerdem haben die Eltern das Schulgeld an die Studien-Anstalt zu tragen.

§ 6.

In bezug auf den Unterricht sollen die Zöglinge dem Gymnasium zu Paderborn als Schüler angehören, dagegen ihre sittlich-religiöse Bildung und Erziehung unter Obergewalt des Bischofs von dem Vorsteher des Institutes im Geiste unserer heiligen Kirche und dem Zwecke der Anstalt gemäß erhalten.

§ 7.

Die Zöglinge dürfen im Laufe des Schuljahres nur in außerordentlichen Fällen, mit Erlaubnis des Präses, ihre Eltern und Verwandten besuchen.

§ 8.

Dieselben tragen eine gleichförmige, dem Zwecke des Institutes angemessene Kleidung, jedoch ohne klerikalischen Zuschnitt.

§ 9.

Jedem Zöglinge bleibt es frei, mit Einwilligung der Eltern bezw. Vormünder zu jeder Zeit aus dem Institute zu treten. Sollte jedoch einer derselben, der entweder selbst erklärte, daß er zum geistlichen Stande keinen Beruf habe, oder von dem Vorstande ohne Beruf erfunden würde, noch länger im Seminar verbleiben wollen, so kann ihm dieses nur ausnahmsweise, mit Erlaubnis des Bischofs, gestattet werden; jedoch nur gegen Bezahlung, welche vom Tage seiner oder der ihm gemachten Erklärung an zu berechnen ist.

§ 10.

Die Leitung und Verwaltung des Konvikts hat der Bischof, unter dem Vorbehalt der eigenen Obergewalt und des Beirats eines zu diesem Ende ernannten Komitees, dem Präses übertragen.

§ 11.

Dieses Komitee besteht aus:

1. dem zeitigen General-Vikar;
2. einem Mitgliede des Domkapitels;
3. dem zeitigen Regens des Priester-Seminars;
4. dem zeitigen Direktor oder einem geistlichen Oberlehrer des hiesigen Gymnasiums.

§ 12.

Der Fonds zu diesem Institute wird aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Legaten zunächst der Geistlichkeit, dann auch anderer geneigter Wohltäter gebildet werden.

§ 13.

Der auf diese Weise entstandene Fonds ist Eigentum der Anstalt und kann, solange das Institut besteht, nur zu dessen Zwecke verwendet werden.

§ 14.

Sollte durch irgend einen ungünstigen Umstand das Institut zu existieren aufhören, so hat der zeitige Bischof von Paderborn den Fonds zu andern nützlichen Diözesan-Zwecken zu verwenden.

§ 15.

Die Verwaltung des Fonds hat ein vom Bischof zu ernennender Rendant zu besorgen, welcher demselben jährlich Rechnung zu legen hat.

Paderborn, den 1. Februar 1847.

Der Bischof von Paderborn
Franz Drepper.

3.

Genehmigung der Statuten, Verleihung von Korporationsrechten.

Die unter dem 1. Februar 1847 ausgefertigten, 15 Paragraphen enthaltenden und von dem Bischofe von Paderborn, Dr. Franz Drepper, vollzogenen Statuten des in Paderborn zu gründenden bischöflichen Konviktoriums für Knaben und Jünglinge, welche sich dem katholisch-geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, werden auf den Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juni dieses Jahres, durch welche dem gedachten Konviktorium Korporationsrechte, soweit solche zum Besitz und Erwerb von Kapitalien und Grundstücken erfordert werden, verliehen worden sind, mit der Maßgabe hierdurch bestätigt, daß die Zöglinge des Instituts, wie sie in Beziehung auf den Unterricht dem Gymnasium zu Paderborn als Schüler angehören sollen, so auch in Beziehung auf die Disziplin, soweit diese von dem Gymnasium

ausgeübt wird, allen Anordnungen desselben, gleich den übrigen Schülern, unterworfen bleiben, daß ferner für den Eintritt des Gymnasial-Direktors oder eines geistlichen Oberlehrers in das nach § 11 zu bildende Komitee die Genehmigung des Provinzial-Schul-Kollegiums, für die Anstellung des Präses des Konviktoriums aber das Placet des Ober-Präsidenten vorbehalten bleibt.

Berlin, den 28. Juni 1847.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten
Sichhorn.

4.

Hausordnung für die Zöglinge des Bischöflichen Gymnasial-
Alumnats (Seminarium Liborianum).

Morgens:

- 5^{1/2} Uhr: Aufstehen;
5^{3/4} „ „ Gemeinsames Morgengebet in der Kirche, darauf
heilige Messe (mit Ausnahme von Dienstag und
Freitag);
6^{1/2} „ „ Kaffee, darauf Studium (Silentium);
7^{3/4} „ „ Besuch des Gymnasiums;
10 „ „ Frühstück und Besuch des Gymnasiums.

Mittags:

- 12^{1/2} Uhr: Mittagessen. Nach beendetem Mittagessen kurze
Anbetung des Allerheiligsten, darauf freie Zeit.

Nachmittags:

- 1^{3/4} Uhr: Besuch des Gymnasiums;
4^{1/4} „ „ Kaffee, darauf freie Zeit;
5 „ „ Studium (Silentium);
7^{1/4} „ „ Abendessen, darauf freie Zeit;
9 „ „ Gemeinsames Abendgebet in der Kirche, darauf
Schlafengehen.

An den freien Nachmittagen der Schultage (Dienstag und
Donnerstag), sowie nach der Nachmittagsandacht an den Sonn-

und Feiertagen findet ein gemeinsamer Spaziergang unter der Begleitung des Vorstandes statt.

An den Sonn- und Feiertagen modifiziert sich die Hausordnung mit Rücksicht auf den Gottesdienst. Um 8 Uhr besuchen die Zöglinge den Gymnasial-Gottesdienst, von 9—11 Uhr ist Studium, darauf freie Zeit. Zu den heiligen Sakramenten gehen die Zöglinge gemeinschaftlich einmal im Monat.

Für die Schlaf- und Studiersäle wird aus den älteren Zöglingen je ein „Ordner“ bestellt, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat.

Ohne Erlaubnis dürfen die Zöglinge in der Stadt weder Besuche machen, noch solche empfangen.

Für leicht Erkrankte sind Krankenstuben vorhanden, ernstlich Erkrankte werden zum Krankenhause gebracht. Die Bestimmung darüber hat der Hausarzt zu treffen.

5.

Revidierte Statuten des Bischöflichen Gymnasial-Alumnats (Seminarium Liborianum) zu Paderborn.

§ 1.

Das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat ist bestimmt, Schülern katholischer Konfession, welche das Gymnasium in Paderborn besuchen, Unterhalt und häusliche Erziehung zu gewähren.

§ 2.

Die Aufnahme in das Alumnat, über welche die Entscheidung dem Bischöfe von Paderborn zusteht, ist unabhängig von der Wahl des künftigen Berufes.

§ 3.

Den wissenschaftlichen und technischen Unterricht erhalten die Zöglinge des Alumnats mit den übrigen Schülern des Gymnasiums gemeinsam nach Maßgabe des für das letztere vorgeschriebenen Lektionsplans. In einzelnen Fächern, welche an dem Gymnasium nicht gelehrt werden, sowie zum Zwecke der Nachhilfe kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Gymnasiums besonderer Unterricht an dem Alumnate erteilt werden.

§ 4.

Wird ein Zögling des Alumnats aus dem Gymnasium ausgewiesen, so hat er auch das erstere zu verlassen. Wird die Entfernung eines Zöglings aus dem Alumnat verfügt, so hat der Vorsteher hiervon dem Gymnasial-Direktor unter Mitteilung der betreffenden Verhandlungen sofort Anzeige zu machen.

§ 5.

Die staatliche Aufsicht über das Alumnat übt das königliche Provinzial-Schul-Kollegium; soweit die Vermögens-Verwaltung in Frage kommt, sind die für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 7. Juni 1876 maßgebend. Den Kommissaren des Provinzial-Schul-Kollegiums steht der Zutritt zu dem Alumnat jederzeit frei. Dieselben sind berechtigt, von dem Vorsteher über alle äußeren und inneren Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu fordern und das gesamte Leben innerhalb derselben zu kontrollieren. Etwa wahrgenommene Mißstände sind dem Bischöfe mitzuteilen.

§ 6.

Die unmittelbare Sorge für die äußeren Verhältnisse des Alumnats wird einem besonderen, von dem Bischof zu bestellenden Kuratorium übertragen, dem der Direktor des Gymnasiums und der Vorsteher des Alumnats angehören müssen.

§ 7.

Dem Gymnasial-Direktor steht es frei, zu jeder Zeit von den inneren und äußeren Verhältnissen des Alumnats Kenntnis zu nehmen. Der Vorsteher des letzteren ist verpflichtet, dem Gymnasial-Direktor von allen wichtigeren Vorgängen innerhalb des Alumnats, insbesondere von allen erheblichen Disziplinarfällen und Bestrafungen von Zöglingen alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8.

Der Vorsteher des Alumnats (Präses) wird von dem Bischöfe berufen und ernannt. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

§ 9.

In allen den Unterricht und die Disziplin des Gymnasiums berührenden Angelegenheiten hat der Vorsteher, soweit die Zöglinge des Alumnats dabei in Betracht kommen, die Anordnungen des Gymnasial-Direktors zu befolgen.

§ 10.

Die Haus- und Disziplinar-Ordnung des Alumnats sowie die erforderlichen Instruktionen für den Vorsteher und für das Kuratorium werden, nachdem dieselben im Einvernehmen mit dem Gymnasial-Direktor festgestellt worden, von dem Bischofe erlassen und sind dem Provinzial-Schul-Kollegium mitzuteilen.

§ 11.

Die staatliche Genehmigung dieser revidierten Statuten bleibt vorbehalten.

Paderborn, den 12. Juni 1882.

(L. S.)

Der Bischof von Paderborn
Dr. Drobe.

6.

**Kabinettsordre vom 7. Juli 1882, betreffend die Genehmigung
der revidierten Statuten und Verleihung von
Korporationsrechten.**

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die anbei zurückfolgenden revidierten Statuten des bischöflichen Gymnasial-Alumnats (Seminarium Liborianum) zu Paderborn vom 12. Juni 1882, durch welche das auf Grund der Statuten vom ^{1. Februar}/_{28. Juni} 1847 zu Paderborn ins Leben gerufene und mittels Allerhöchster Ordre vom 14. Juni 1847 mit Korporationsrechten ausgestattete bischöfliche Konviktorium für Knaben und Jünglinge, welche sich dem katholisch-geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, reorganisiert wird, zu bestätigen.

Bad Ems, den 7. Juli 1882.

(L. S.)

gez. Wilhelm.
ggz. von G o ß l e r.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

7.

Bestimmungen über die Aufnahme in das Knabenseminar.

I. Die Zahl derjenigen Zöglinge, welche eine volle Freistelle erhalten können, muß abhängig bleiben von den Mitteln der Anstalt. Volle Freistellen können nur an ganz mittellose Aspiranten verliehen werden. Die übrigen Alumnen müssen je nach ihren Verhältnissen ein Jahres-Kostgeld von 90 oder 180 oder 360 Mark in halbjährigen Raten pränumerando zahlen.

II. Die Anstalt gewährt den Zöglingen außer Wohnung mit den nötigen Möbeln noch Kost, Licht und Wärme. Für Kleidungsstücke, Bücher und Schulgeld müssen alle Zöglinge, auch diejenigen, welche ganze Freistellen erhalten haben, selbst sorgen, und es muß ein jeder zwei Röcke, zwei Hosen und zwei Westen von dunkelm Tuche, zwei Paar Stiefeln, ein Paar Hausschuhe von schwarzem Leder, zwölf Hemden nebst ebenso vielen Vorhemdchen, zwölf Paar wollene Socken, zwölf Sacktücher, zwei Paar Schreibärmel mitbringen. Bett und Bettwäsche liefert die Anstalt.

III. Es können, auch wenn das volle Kostgeld gezahlt werden soll, nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche durch gute Geistes-Anlagen, religiösen Sinn und unverdorrene Sitten sich auszeichnen, einer guten Gesundheit sich erfreuen und einen solchen Vorbereitungsunterricht genossen haben, daß sie für die Tertia des hiesigen Gymnasiums reif sind, worüber sie einen Nachweis zu liefern haben. Solche Aspiranten, die ein Gymnasium bereits besucht haben, müssen nachweisen, daß sie zum ersten Drittel ihrer Klasse gehört haben.

Die Aufnahme ist nicht abhängig von einer vorhergehenden Erklärung über die Wahl des Berufes; jedoch können an den Vorteilen der für die Anstalt gespendeten Wohltaten und der Stiftungen der Anstalt diesen Stiftungen gemäß nur solche Zöglinge teilhaben, welche Neigung zum geistlichen Stande zeigen und nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder sich demselben widmen sollen.

IV. In dem schriftlichen Gesuche um Bewilligung der Aufnahme muß angegeben werden, welches Kostgeld für den Aspi-

ranten gezahlt werden soll, oder ob für denselben eine ganze Freistelle erbeten wird, und es müssen demselben folgende Atteste beigefügt werden:

1. Das Schulzeugnis der Anstalt, an welcher der Aspirant studiert, über dessen Betragen, Fleiß und Kenntnisse. Diejenigen Aspiranten, welche an einem Gymnasium nicht studiert haben, müssen gleichwohl ein Zeugnis über ihre Studien und ihr Betragen beibringen;
2. ein von dem Amtmann (Bürgermeister) und dem Pfarrer gemeinschaftlich ausgestelltes Zeugnis über die Vermögensverhältnisse des Aspiranten bezw. der Eltern desselben. Dies Zeugnis darf nicht bloß allgemein gehalten sein, sondern muß eine bestimmte Angabe darüber enthalten,
 - a) ob der Aspirant bereits eigenes Vermögen besitzt und von welchem Belange und jährlichen Betrage;
 - b) ob und welche Unterstützungen (Stipendien) derselbe aus öffentlichen Stiftungen oder Familienfoundationen genießt oder zu erwarten hat.
 - c) Wenn der Aspirant ganz oder teilweise auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist, so müssen Stand, Gewerbe und Alter derselben und die Zahl der bereits versorgten und der noch nicht versorgten Kinder angegeben werden.
3. Ein Attest des Kreisphysikus über den Gesundheitszustand des Aspiranten, sowie über dessen Revaccination;
4. ein Taufzeugnis und, wenn der Aspirant bereits zur heiligen Kommunion und zur heiligen Firmung zugelassen ist, ein Zeugnis auch über den Empfang dieser heiligen Sacramente;
5. ein verschlossenes Zeugnis des Ortspfarrers über die Anlagen, den religiösen Sinn und das sittliche Betragen des Aspiranten, über den Geist, welcher in seiner Familie herrscht, und über die Erziehung, welche der Aspirant erhalten hat, sowie darüber, ob nach den Vermögensverhältnissen der Eltern ein Kostgeld, und

in welchem Betrage, gezahlt werden kann. Die Herren Pfarrer können dieses Attest auch direkt hier einsenden.

V. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der angegebenen Zeugnisse. Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme bewilligt ist, wird den Betreffenden schriftlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 28. Januar 1884.

Das Bischöfliche General-Vikariat
Bieling.

8.

**Disziplinar-Ordnung für das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat
(Seminarium Liborianum) zu Paderborn.**

(Vom Jahre 1884.)

Es muß vorausgesetzt werden, daß sämtliche Zöglinge des Alumnates die Vorschriften des Gymnasiums und der genannten Anstalt, wie sie für letztere in den vom Bischofe erlassenen Hausordnungen gegeben sind, sowie die Weisungen des Vorstehers mit gewissenhafter Bereitwilligkeit beobachten und ihr Betragen so einrichten werden, wie es sich für studierende Jünglinge geziemt. Für solche Fälle jedoch, wo dieser Erwartung nicht entsprochen werden sollte, wird folgende Disziplinar-Ordnung festgesetzt.

§ 1.

Nach § 6 der revidierten Statuten hat der Vorsteher in allen den Unterricht und die Disziplin des Gymnasiums betreffenden Angelegenheiten, soweit die Zöglinge des Alumnates dabei in Betracht kommen, die Anordnungen des Gymnasial-Direktors zu befolgen.

§ 2.

Wird ein Zögling des Alumnates aus dem Gymnasium ausgewiesen, so hat er nach § 4 der Statuten auch das erstere zu verlassen.

§ 3.

Verstöße gegen die Hausordnung und gegen Anordnungen des Vorstehers ziehen einen Verweis seitens des letzteren unter

vier Augen nach sich. Der Verweis wird vor den versammelten Zöglingen wiederholt, wenn derselbe fruchtlos blieb. Bleibt auch dieser verschärfte Verweis ohne Erfolg, so macht der Vorsteher dem Bischofe Anzeige, welcher das Weitere anordnet.

§ 4.

Aus dem Alumnate werden außer dem in § 2 vorgesehene Falle solche Zöglinge vom Bischofe entlassen, welche dauernden Ungehorsam an den Tag legen, welche fortwährenden Unfleiß beweisen, welche die Mitschüler zu groben Vergehen anreizen, ferner solche, über deren Verhalten während der Ferien begründete Klagen eingehen, endlich auch solche, welche sich als so wenig begabt erweisen, daß sie das Studium nicht mit Erfolg fortsetzen können. Letztere Entlassung ist allerdings keine Strafe, aber sie ist durch das Interesse der Betreffenden sowohl als auch durch dasjenige der Anstalt geboten.

§ 5.

Der Vorsteher zeigt die erfolgte Entlassung eines Zöglings gemäß § 4 der Statuten unter Mitteilung der Verhandlungen dem Gymnasial-Direktor alsbald an.

§ 6.¹⁾

Dem Gymnasial-Direktor steht es frei, zu jeder Zeit von den inneren und äußeren Verhältnissen des Alumnates Kenntnis zu nehmen. Der Vorsteher des letzteren ist verpflichtet, dem Gymnasial-Direktor von allen wichtigeren Vorgängen innerhalb des Alumnates, insbesondere von allen erheblichen Disziplinarfällen und Bestrafungen von Zöglingen alsbald Mitteilung zu machen.

9.

**Instruktion für den Vorsteher (Präses) des Bischöflichen
Gymnasial-Alumnates (Seminarium Liborianum)
zu Paderborn.**

(Vom Jahre 1884.)

Der Vorsteher (Präses) des Bischöflichen Alumnates (Seminarium Liborianum) hier hat außerdem, daß er als Mitglied

¹⁾ Dieser Paragraph, der zugleich § 7 der Statuten ist, wurde auf Wunsch des Ministeriums und des Provinzial-Schul-Kollegiums in die Disziplinar-Ordnung aufgenommen.

des Kuratoriums an den Arbeiten desselben sich beteiligt, folgende Vorschriften zu beachten.

§ 1.

Er überwacht und leitet das häusliche Studium der Zöglinge gemäß der vom Bischöfe festgesetzten Hausordnung und sorgt insbesondere dafür, daß die von seiten des Gymnasiums aufgegebenen schriftlichen Arbeiten rechtzeitig und mit Fleiß angefertigt werden, und daß die Zöglinge sich auf den Gymnasial-Unterricht sorgfältigst vorbereiten.

§ 2.

Durch Rücksprache mit dem Gymnasial-Direktor und den betreffenden Lehrern sowie durch eigene Beobachtung sucht er sich Kenntniß von dem Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge zu verschaffen, um da, wo es in der einen oder andern Rücksicht mangelt, das Geeignete zu veranlassen.

§ 3.

Für den Fall der Notwendigkeit wird der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Gymnasial-Direktor, soweit möglich, für geeignete Nachhülfe bei einzelnen Zöglingen Sorge tragen.

§ 4.

Behufs der religiösen und sittlichen Erziehung und Bildung hat er die Zöglinge, während er ihnen in allem mit gutem Beispiele vorangehen muß, nach Maßgabe der Hausordnung zur Verrichtung der täglichen Gebete, zum Besuche des vorgeschriebenen Gottesdienstes, zum regelmäßigen Empfange der heiligen Sakramente anzuhalten, durch Mahnung und Warnung zur rechten Zeit sie im Guten zu fördern, in einer kurzen abendlichen Exhortation sie auf ihre verschiedenen Pflichten stets von neuem wieder aufmerksam zu machen.

§ 5.

Gemäß der vom Bischöfe erlassenen desfalligen Instruktion handhabt er die Disziplin in der Anstalt.

§ 6.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt nebst den betreffenden Zeugnissen hat der Vorsteher alljährlich innerhalb des vom Bischöfe

bestimmten, im „Amtlichen Kirchenblatt“ publizierten Zeitraumes entgegenzunehmen und dem Bischofe vorzulegen.

§ 7.

Sechs Wochen vor dem Schlusse jeden Schuljahres hat er dem Bischofe einen Bericht über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte der einzelnen Zöglinge einzureichen und bei dem Namen jedes einzelnen die gutachtliche Äußerung beizufügen, ob derselbe geeignet ist, auch für das nächste Schuljahr in der Anstalt zu verbleiben.

§ 8.

Der Haushalt in der Anstalt untersteht der nächsten Leitung des Vorstehers. Derselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten, daß die zur Hauswirtschaft notwendigen Viktualien, Inventarstücke usw. beschafft, resp. erhalten und zweckentsprechend verwendet werden.

§ 9.

Die Annahme und Entlassung der Domestiken ist Sache des Vorstehers. Die Lohnbeträge empfängt derselbe vom Rendanten der Anstalt zur Aushändigung an die einzelnen Dienstboten gegen deren Quittung, welche er dem Rendanten zustellt.¹⁾ Zur Erhöhung des Lohnes über den seitherigen Satz ist die Genehmigung des Bischofs erforderlich.

§ 10.

Kleinere Reparaturen an den Gebäuden, deren Kosten M. 15 nicht übersteigen, kann der Vorsteher ohne vorherige Genehmigung vornehmen lassen, desgleichen Reparaturen an dem vorhandenen Inventar. Zur Anschaffung neuer Inventarstücke ist die Genehmigung des Bischofs erforderlich, wenn die Kosten dafür sich höher als M. 15 stellen.

§ 11.

Bezüglich der anzukaufenden Viktualien, des Heizungs- und Beleuchtungsmaterials und des nötigen Viehbestandes bedarf es keiner höheren Genehmigung.

¹⁾ Die Rendantur verwaltet jetzt der Präses selbst.

§ 12.

Die Rechnungen über solche Anschaffungen und Reparaturen, welche dem Vorsteher ohne höhere Genehmigung zustehen, weist derselbe zur Zahlung auf die Kasse der Anstalt an; ebenso die Rechnungen über diejenigen Gegenstände, welche auf Kontobücher bezogen sind.

Zur Bestreitung der Ausgaben für jene Küchenbedürfnisse, welche die Haushälterin gegen bar zu besorgen hat, zahlt der Rendant an den Vorsteher einen Vorschuß, dessen Verrechnung durch das von der Haushälterin zu führende, vom Vorsteher zu revidierende Küchenjournal nachgewiesen wird. Letzterer stellt quartaliter nach diesem Journale für den Rendanten die Küchenrechnung auf und versieht sie mit seiner Quittung.

§ 13.

Am Anfange jeden Semesters wird die Haus- und Disziplinar-Ordnung vom Vorsteher den Zöglingen vorgelesen und eingeschärft.

10.

**Instruktion für das Kuratorium des Bischöflichen Gymnasial-
Alumnates (Seminarium Liborianum) zu Paderborn.**

(Vom Jahre 1884.)

§ 1.

Nach § 6 der revidierten Statuten des Bischöflichen Gymnasial-Alumnates (Seminarium Liborianum) besteht das Kuratorium desselben aus dem zeitigen Direktor des Gymnasiums, dem zeitigen Vorsteher (Präses) der Anstalt und den vom Bischofe ernannten Mitgliedern. Dasselbe hält seine Beratungen ab unter dem Voritze des Bischofs oder des Generalvikars. Für den Fall der Verhinderung sowohl des Bischofs als des Generalvikars bestimmt der Bischof ein Mitglied zur Führung des Vorsitzes.

§ 2.

Dem Kuratorium obliegt nach dem allegierten § der Statuten die unmittelbare Sorge für die äußeren Verhältnisse der Anstalt.

§ 3.

Dasselbe hat den je für 3 Jahre geltenden Wirtschafts-Stat aufzustellen und dem Bischofe zur Festsetzung einzureichen, ebenso hat es die Vorprüfung der vom Rendanten der Anstalt zu legenden Jahresrechnung vorzunehmen und dieselbe mit seinen dazu gemachten Bemerkungen dem Bischofe zur Schlußprüfung einzusenden.

§ 4.

Bauliche Reparaturen, deren Kosten über M. 15 bis 100 betragen, läßt das Kuratorium ausführen und weist die betreffenden Rechnungen zur Zahlung an.



1881

§ 5.

Dem Kuratorium obliegt nach dem allerhöchsten § der Statuten die unmittelbare Sorge für die äußere Verwaltung der Anstalt.